

Allergene in unverpackten Lebensmitteln – welche Informationsvermittlung bevorzugen Betroffene?



bevorzugen Betroffene?

Eine quantitative Untersuchung

Smilla Hächler

Studiengang Ernährung und Diätetik (BSc), ERB15



Einleitung

Seit Mai 2017 liegt eine Verschärfung der Gesetzgebung der offen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel in der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vor. Neu gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit. Laut Art. 5 Abs. 1d darf die mündliche Auskunft weiterhin stattfinden, jedoch muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können. Zusätzlich müssen die mündlichen Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person muss Auskunft geben können. [1] Doch welche Präferenz haben die Betroffenen bezüglich der Allergenkennzeichnung? Das untersuchte diese Arbeit innerhalb eines Forschungsprojektes der Berner Fachhochschule, da noch keine Schweizer Daten vorhanden sind.

Dazu wurde die folgende Fragestellung gebildet: Welche Art der Informationsvermittlung wird von Seiten der Betroffenen mit Nahrungsmittelallergien und / oder -intoleranzen hinsichtlich der Allergenkennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln bevorzugt?

Methode

- **Untersuchungsdesign:** Quantitative Befragung mittels einer Onlineumfrage.
- **Probandenrekrutierung:** Personen mit einer Nahrungsmittelallergie und / oder -intoleranz in der E-Mail Adressendatenbank der Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz und Facebook.
- **Datenerhebung:** Schriftlich, standardisierter Onlinefragebogen, erstellt mit SurveyMonkey®.
- **Datenauswertung:** Deskriptive wie auch schliessende Statistik (Friedman-Test).

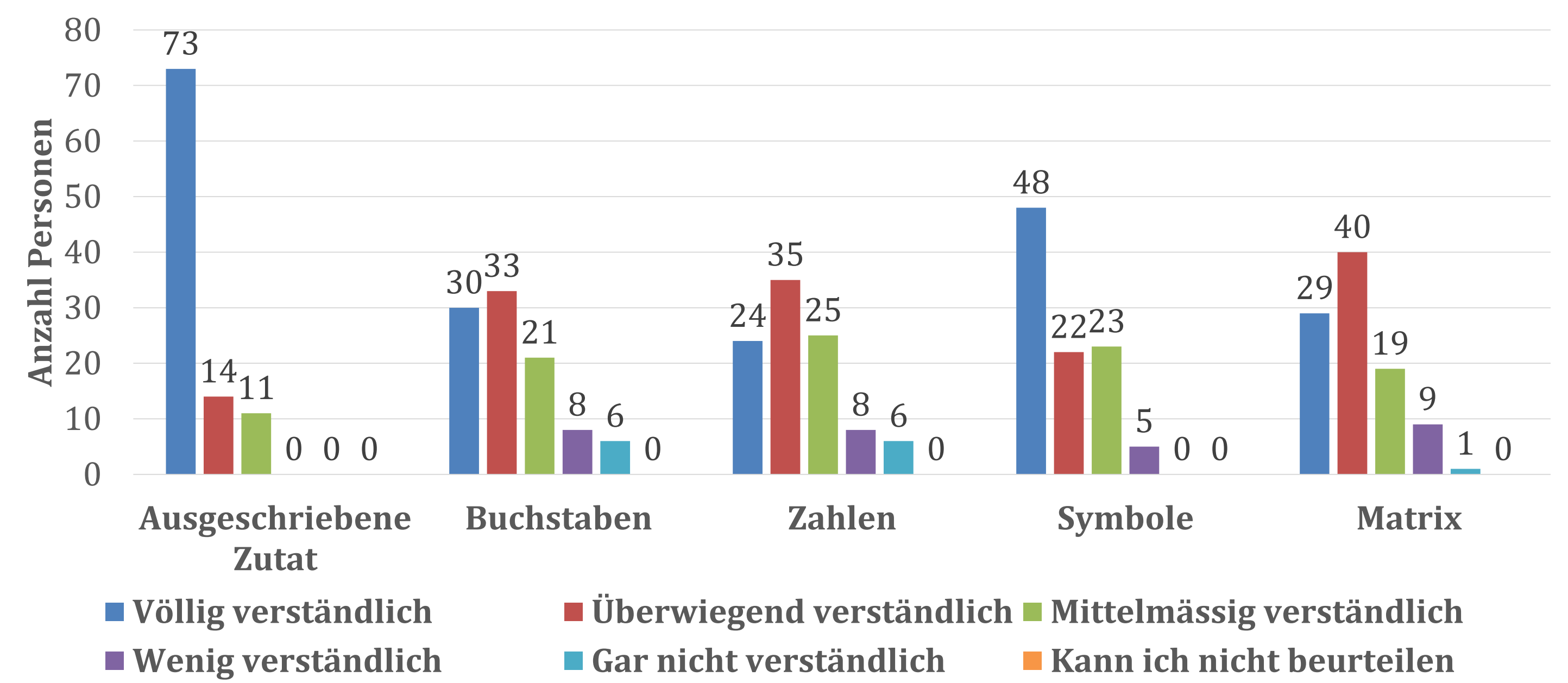
Ergebnisse

Insgesamt wurden 98 Fragebögen vollständig ausgefüllt. Die Mehrheit der Befragten (53%) bevorzugte die schriftliche Informationsvermittlung ohne Nachfrage (n = 98).

Beurteilung der schriftlichen Deklarationssysteme:

- **Verständlichkeit** (n = 98, p < 0.01, Friedman-Test): Die Deklaration mit der ausgeschriebenen Zutat wurde von den Befragten am häufigsten mit „völlig verständlich“ beurteilt (Abbildung 1).
- **Einfachheit** (n = 96 - 97, p < 0.01, Friedman-Test): Die Deklaration mit der ausgeschriebenen Zutat wurde von den Befragten am häufigsten mit „sehr einfach“ beurteilt. Mit der Einfachheit wurde untersucht, wie einfach es den Betroffenen fallen würde, mit einem bestimmten Deklarationssystem ein geeignetes Lebensmittel auszuwählen. Nach der Deklaration mit der ausgeschriebenen Zutat folgten die Deklarationen mit Buchstaben, Symbolen und einer Matrix, welche in der Beurteilung gleich auflagen. Mit der Deklaration durch Zahlen fiel es den Befragten, im Gegensatz zu den anderen Deklarationssystemen, am schwersten ein geeignetes Lebensmittel auszuwählen.

Abbildung 1: Verständlichkeit der schriftlichen Deklarationssysteme (n = 98).



Diskussion

- Wie in der Studie von Bege et al. (2016) wurde die schriftliche Informationsvermittlung gegenüber der mündlichen Informationsvermittlung bevorzugt [2].
- Eine andere Parallele konnte zur Studie von Schnadt (2014) hergestellt werden, wo ebenso der ausgeschriebene Name des Allergens bei der schriftlichen Informationsvermittlung bevorzugt wurde [3].
- Die ausgeschriebene Zutat wurde von den Befragten bevorzugt. Diese Art der Deklaration könnte für die Anbieter schwieriger umzusetzen sein (z. B. auf einer Speisekarte), da im Gegensatz zu den anderen Deklarationssystemen mehr Platz beansprucht wird.
- Die Untersuchung beschränkte sich nur auf diese fünf schriftlichen Deklarationssysteme. Es müssten weitere Deklarationssysteme untersucht werden, damit umfangreichere Resultate erzielt werden könnten.

Die Fragestellung konnte wie folgt beantwortet werden: **Die schriftliche Informationsvermittlung ohne Nachfrage mit dem schriftlichen Deklarationssystem „ausgeschriebene Zutat“**, wird von Seiten der Betroffenen mit Nahrungsmittelallergien und / oder -intoleranzen hinsichtlich der Allergenkennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln bevorzugt.

Schlussfolgerung

Hinsichtlich der Verschärfung der Gesetzgebung sind die Resultate ein wichtiges Informationsgut, um praxisnahe Empfehlungen auszusprechen. Die schriftliche Informationsvermittlung wurde von den Befragten bevorzugt. Für dessen Umsetzung könnte die ausgeschriebene Zutat als einheitliches System verwendet werden. Die schriftliche Deklaration mit Zahlen wird aufgrund dieser Untersuchung nicht als erste Wahl empfohlen. Damit die Sachlage in der Schweiz noch besser erfasst werden kann, wäre es wichtig, nach der Implementierung nochmals eine Befragung der Betroffenen durchzuführen.

Literaturverzeichnis:

[1] Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 07 Juni 2017). Abgefragt unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html> [2] Bege, F. M., Barnett, J., Payne, R., Roy, D., Gowland, M. H., & Lucas, J. S. (2016). Consumer Preferences for Written and Oral Information about Allergens When Eating Out. *PLoS one*, 11(5), e0156073. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0156073> [3] Schnadt, S. (2014). Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln – was Lebensmittelallergiker sich wünschen. Ergebnisse von Befragungen des Deutschen Allergie- und Asthmabundes zum Thema „Lose Ware“ im Zeitraum 2008 – 2013. *Allergologie*, 37(12), 503–510. <https://doi.org/10.5414/ALX01723>